

Informationen zum Schulrecht 2014

Personalienblatt im Zeugnis: Trotz alleiniger Obhut eines Erziehungsberechtigten über das Kind während einer gerichtlichen Trennung werden beide Erziehungsberechtigten auf dem Personalienblatt im Zeugnis aufgeführt

Art. 176 Abs. 3 ZGB - Bei einer gerichtlichen Regelung des Getrenntlebens im Rahmen eines Eheschutzverfahrens wird meist nur die Obhut einem Erziehungsberechtigten allein übertragen. Davon nicht betroffen ist die gemeinsame elterliche Sorge.

Eine getrennt lebende Mutter, welcher im Rahmen des Eheschutzverfahrens die Obhut über das Kind zugesprochen worden ist, verlangt, dass der Vater des Kindes auf dem Zeugnisblatt nicht aufgeführt wird.



Elterliche Obhut / Elterliche Sorge

Die Obhut ist Teil der elterlichen Sorge und umfasst die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes sowie die Befugnis, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden (Art. 301 ZGB sowie Art. 25 ZGB).

Beispiel: Der Inhaber der Obhut entscheidet, in welcher Gemeinde das Kind leben soll.

Während der Ehe üben die Erziehungsberechtigten die Obhut gemeinsam aus. Die Obhut kann jedoch durch richterlichen Entscheid oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) von der elterlichen Sorge getrennt und einem Erziehungsberechtigten alleine zugesprochen werden. Bei einer gerichtlichen Regelung des Getrenntlebens im Rahmen eines Eheschutzverfahrens (Art. 176 Abs. 3 ZGB) wird die Obhut meist nur einem Erziehungsberechtigten alleine übertragen. Die übrigen Elemente der elterlichen Sorge bleiben wegen des vorübergehenden Charakters von Eheschutzmassnahmen in der gemeinsamen Verantwortung der Erziehungsberechtigten, soweit das Kindeswohl dies zulässt.

Obwohl die Eheleute getrennt leben und sich das Kind in der Obhut der Mutter befindet, haben beide Erziehungsberechtigten das Sorgerecht und sind deshalb beide auf dem Personalienblatt aufzuführen.

Obwohl die Eheleute getrennt leben und sich das Kind in der Obhut der Mutter befindet, haben beide Erziehungsberechtigten das Sorgerecht und sind deshalb beide auf dem Personalienblatt aufzuführen.